

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Eingegangen

23. Jan. 2020

RMR

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

RMR
20 000074 -
nicht betroffen



Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Herr Probiez
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: maximilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
61 26 01 – Se 11

Datum
22.01.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

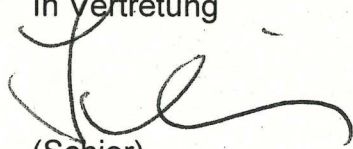
Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Schier)
Erster Beigeordneter

Probierz, Maximilian

Von: leitungsanskunft@gtt.net
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 11:38
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Marie-Curie-Straße, Bornheim Trasse nicht betroffen: 138479

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

GTT GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax: +4930254311729
Email: leitungsanskunft@gtt.net
Web: <http://www.gtt.net>

GTT GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 28/01/2020

Lage der Baustelle: Marie-Curie-Straße, Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - Se 11

Unsere Bearbeitungsnummer: 138479

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsanskunft@gtt.net

W: www.gtt.net

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Herr Probierz
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945-126
E-Mail: maximilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

22.01.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter

Es ist sicherzustellen, dass die Überschwemmungssituation am Ficklenbach durch die Trennkauklisation nicht verschärft wird. Ansonsten Fehlankzeige
29.01.20
Geschäftsführer

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 11:02
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139227, Bebauungsplan Se 11 in der
Ortschaft Sechtem
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 30.01.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-68/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Nr. Se 11

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az.: 612601-Se 11

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

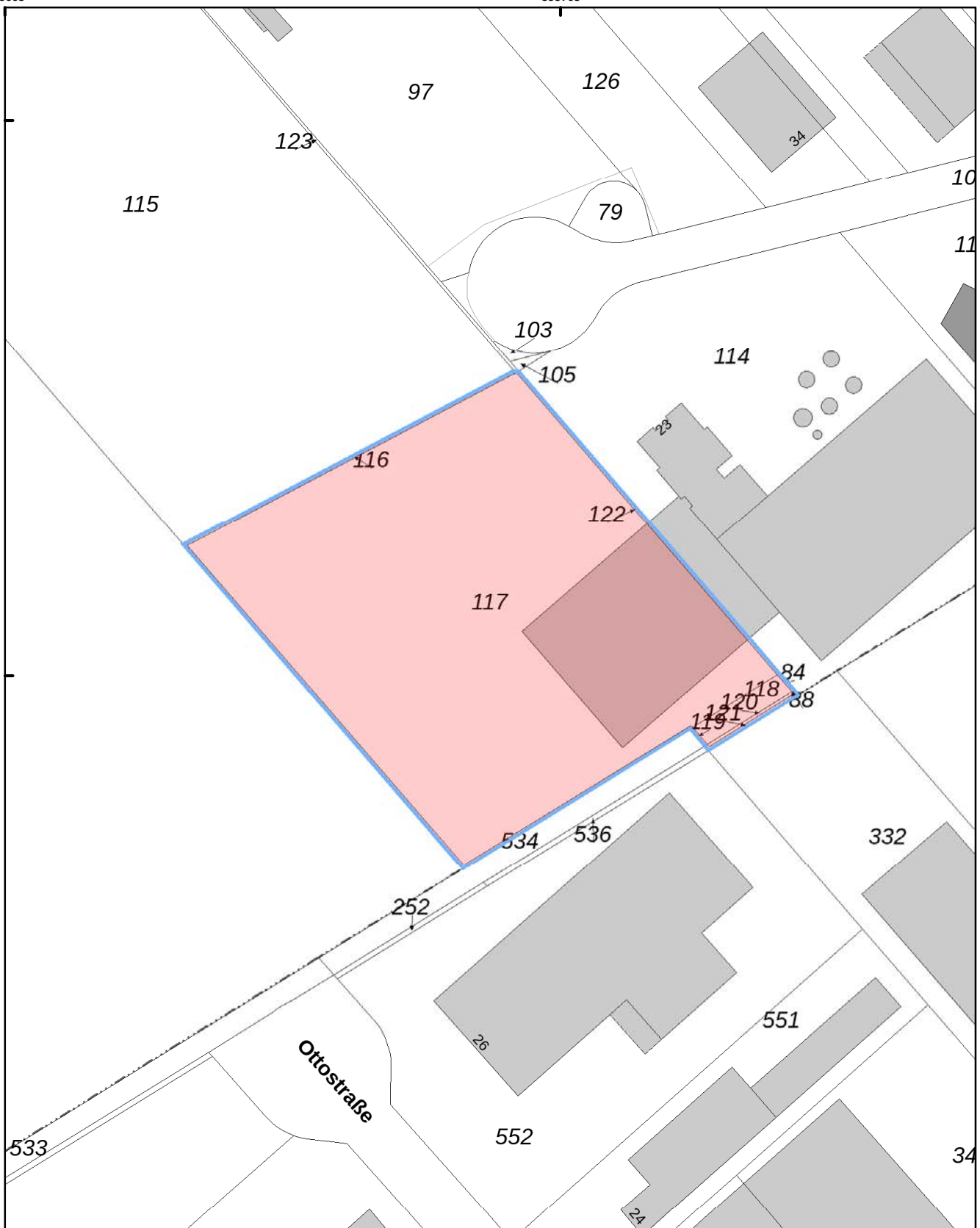
355668

355768

5629829

5629729

5629629



**Bezirksregierung
Düsseldorf**



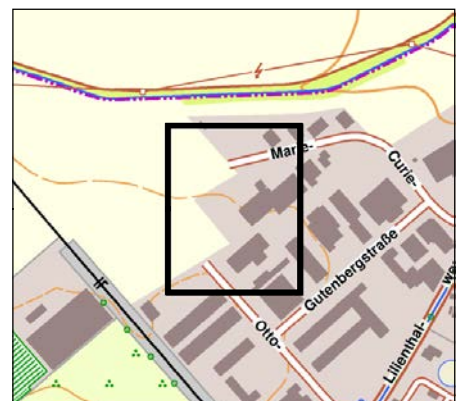
Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-68/20

Maßstab : 1:1.000
Datum : 30.01.2020

Legende

- | | | | |
|--|--|--|-----------------|
| | ausgewertete Fläche(n) | | Laufgraben |
| | Blindgängerverdacht | | Panzergraben |
| | geräumte Blindgänger | | Schützenloch |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | militär. Anlage |
| | Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich | | |
| | Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen | | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Probierz, Maximilian

Von: wbv-urfeld@t-online.de
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 09:22
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme 612601-SE 11

Hallo und guten Morgen,
die Erweiterung des Gewerbegebietes betrifft uns nicht !
Es liegt außerhalb unserer Wasserschutzzonen...
Ihr Zeichen : 61 26 01 - SE 11 vom 22.01.2020
MfG
K.Evers
WBV
02236 2728

Probierz, Maximilian

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 08:20
An: Probierz, Maximilian; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probierz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.01.2020, Az.: 61 26 01 – Se 11, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223
Mobil 01609 015 56 27

hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs-
und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott,
Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
31. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

24/2

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus
Durchwahl: 142
Fax: 199
Mail: Marius.Klaus@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 01 - Se 11
vom: 22.01.2020
BPlan Bornheim Se 11 Sechtem 27_01_2020.docx
Köln 29.01.2020

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Se 11 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir begrüßen Ihre Planung, die vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen weitestgehend innerhalb des Plangebietes durchführen zu wollen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer- Bornheimer Bach zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

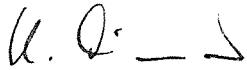
DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

„Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a stylized flourish at the end.

U. Timmer

Von: noreply@open-grid-europe.com
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 10:38
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim, Unser Zeichen 20200103701, Ihr Zeichen 61 26 01 - Se 11

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim vom 22.01.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=281e8fbb-7155-4ad1-8bf4-ebfffb93c9c1>

Dieser Link ist bis zum 27.03.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

* 20200103701_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Mit freundlichen Grüßen
PLEDOC GmbH
Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen
www.pledoc.de

netzauskunft@pledoc.de
Online-Leitungsauskunft:
www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Kai Dargel
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

??Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

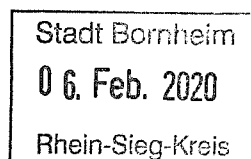
PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der Open Grid Europe 45326 Essen

Vorgang:	20200103701
Erstellt:	29.01.2020
Lage:	26, Ottostraße, 53332, Bornheim



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim
Bereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



W. G. Z.

Datum
03. Februar 2020
Bereich
61 Stadtentwicklung und
Umwelt
Auskunft erteilt
Judith Hawig
Durchwahl
02236 701 - 338
Mobil

**Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Telefax
02236 701 6 - 338
Zimmer
314
Mein Zeichen
61 Ha
E-Mail
jhawig@wesseling.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Seitens der Stadt Wesseling werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine
Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

Bitte beteiligen Sie die Stadt Wesseling auch im weiteren Verfahren. Insbeson-
dere die Frage, ob durch das Vorhaben angemessene Sicherheitsabstände aus-
gelöst werden, die sich bis auf das Wesseling Stadtgebiet erstrecken (vgl. S.
11 des Erläuterungsberichts), ist hier von Interesse.

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Freundliche Grüße
Im Auftrag

U. Schneider

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10
BIC GENODE1BRH

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Februar 2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probierez,

danke für Ihre Mitteilung vom 22. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche „Marie-Curie-Straße“ stattfindet.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Probierz, Maximilian

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von
F Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 15:18
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Bebauungsplan Se 11

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 10.02.2020
- Verkehrsplanung -
Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Ihr Schreiben vom 22.01.2020
Sehr geehrter Herr Probierz,
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-Stadtplanung
Herr Proberz
Postfach 1140
53308 Bornheim

NR - Leitplanung
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

12. Februar 2020

**Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Ihr Zeichen: 61 26 01-Se 11**

Sehr geehrte Herr Proberz,

gegen diesen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Bauträger frühzeitig eine Versorgungsanfrage an nachfolgende Stelle zu richten hat, um die Stromversorgung der geplanten Nutzung zu klären.

RheinEnergie AG, 50606 Köln, Tel. 0221 178-2515, E-Mail netzanschluss@rheinenergie.com

Bei Fragen zu der Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Großwendt



Lohwasser

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601-Se 11 v. 22.01.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü

Datum

14.02.2020

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Probiez,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Se 11 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die vorhandene Versorgungsleitung in der Marie-Curie-Straße (DN 150) möglich.

Bezüglich der örtlichen Löschwasserentnahmemenge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stehen momentan ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Ferner gelten diese Zusage nur bei störungsfreiem Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltages und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das B-Plangebiet Se 11 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Köln Bonn eG

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-Nr.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Marie-Curie-Straße erfolgen. Ob die vorhandene Grundstücksanschlussleitung genutzt werden kann ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt bereits für das vorhandene Objekt Marie-Curie-Straße 23 an.

Falls an der vorhandenen privaten Abwasserbehandlungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

In der Marie-Curie-Straße ist ein Trennsystem vorhanden welches im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes Se 10 gebaut wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers von Teilen der befestigten Flächen erfolgt in den Mühlenbach.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 ans vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

b. Zentrale öffentliche Versickerung oder dezentrale Versickerung

Ein zentrales öffentliches Regenwasserversickerungsbecken (RVB) ist nicht vorgesehen.

Allerdings kann nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. der Dachflächen) über eine private, dezentrale Versickerung entsorgt werden.

Falls an der vorhandenen privaten Versickerungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 dezentral versickert werden können, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Trennsystem erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der Fläche beträgt max. 35 %. Im Zuge des weiteren Verfahrens u. unter Berücksichtigung der hydraulischen Auslastung des vorhandenen Trennsystems ist der Anschluss ans Trennsystem zu prüfen.

Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung Sechtem sollen zusätzliche Flächen die an das vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, über ein Rückhaltesystem erst gedrosselt weitergeleitet werden. Diese Rückhaltung ist jedoch wiederum abhängig davon, welche Flächen zukünftig noch zusätzlich zu Se 11 an das bestehende Trennsystem angeschlossen werden sollen. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollte seitens der Stadtplanung die mögliche Flächenerweiterung dargestellt werden.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Zu 7.4 Ver- und Entsorgung:

Da es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt, ist anstelle der Überflutungsbetrachtung für $T = 20$ a eine Überflutungsbetrachtung für $T = 30$ a zu erstellen.

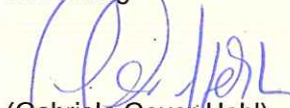
Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebieten berücksichtigt. Im bekannten Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

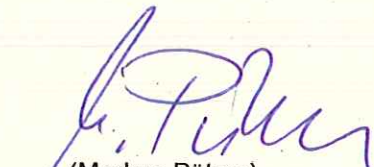
- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Regenwasserung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.02.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Max Probierz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Sechtem Se 11 (Az.: 61 26 01 – Se 11)
Ihr Schreiben vom 22.01.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Bebauungsplan Sechtem Se 11:

Der LSV trägt zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs auf einem betriebseigenen Grundstück am Ortsrand von Sechtem (Se 11) um ca. 0,5 ha die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage vor:

Bedenken und Anregungen:

1. Planungsrechtliche Situation:

Die Betriebserweiterung liegt zurzeit noch im *Außenbereich*. Daher wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 beschlossen.

Im **Regionalplan** wird die Erweiterungsfläche als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung* und im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim als *gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODE3333
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 – 76 07

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim weist für die Erweiterung keine Festsetzungen aus. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

2. Umweltauswirkungen:

Die Ergebnisse der umfangreichen „*Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe I: Vorprüfung*“ der *Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht* (30.09.2019) sind für den LSV nachvollziehbar.

Das Plangebiet enthält keine im **Biotopkataster** der LANUV aufgelisteten Biotope und tangiert nicht die nächstgelegenen **Biotopverbundkorridore** VB-K-5107-006 und VB-K-5107-013 (Abb. 7). Das Biotopkataster ergibt „*keine Hinweise auf planungsrelevante Arten*“ (S. 13). *Häufige und weit verbreitete Vogelarten*“ wurden dagegen im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet registriert (S. 15). Der Gutachter Dipl.-Ing. Günter Kursawe schließt planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten „*als Nahrungsgäste oder Durchzügler ... nicht vollständig aus*“. Der LSV teilt die Ansicht des Experten, dass dies aber für die Planung aufgrund der kleinen Fläche in Gewerbegebietsrandlage sowie der Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Landschaftsschutzgebiet keine grundlegende Bedeutung für den Erhalt geschützter Arten hat (S. 17).

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Rasenfläche des Erweiterungsgebietes „*am Rand mit 15 lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz*“ umrahmt wird (S. 3). Die „*Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren*“ bei der Ortsbegehung verlief bei den Gehölzen und der vorhandenen Halle ergebnislos (S. 14).

Der LSV sieht deshalb keinen weiteren **Untersuchungsbedarf** hinsichtlich der Artenschutzprüfung, sollten sich nicht neue Erkenntnisse ergeben.

Unverzichtbar ist allerdings die ausstehende, von der Bornheimer Stadtverwaltung aber angekündigte *Umweltprüfung* und der *Umweltbericht* (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 6 u. 9) zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Der LSV macht seine abschließende Haltung zu dem Vorhaben im weiteren Verfahren von einem **Vollausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft abhängig.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der LSV begrüßt, dass die Bäume und Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen „*erhalten werden sollen*“ (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 5) und regt deren Verdichtung an, um den Gewerbegebietsbereich zur freien Landschaft hin einzugrünen. Die „*vorgesehene Dachbegrünung*“ sollte verbindlich festgeschrieben werden.

Der angekündigte *Freiflächengestaltungsplan* kann erst nach Vorlage bewertet werden (S. 10).

4. Grundwasserschutz:

Auch wenn das Plangebiet in keiner *Wasserschutzzone* liegt, ist dem Grundwasserschutz ein hoher Stellenwert beizumessen, zumal der Betrieb u.a. giftige und ätzende Chemikalien verarbeitet und lagert. Wir regen deshalb an, nicht erst im „*Rahmen der Bauausführung*“ den Grundwasserschutz sicher zu stellen (S. 10), sondern dies bereits im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Probierz, Maximilian

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Februar 2020 14:06
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme S00831502, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Maximilian Probierz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00831502
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 24.02.2020
Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

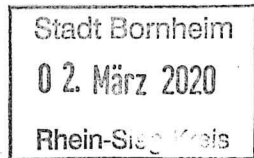
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

22.01.2020 61 226 01 – Se 11

Mein Zeichen

01.3-Kl.

Datum

25.02.2020

**Bebauungsplan Nr. Se 11
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigegefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Im Verlauf der planungsrechtlichen Verfahren ist zu beachten, dass das Planvorhaben einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, der gemäß BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich die zuständigen Behörden u. a. im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu äußern. Die Kreisverwaltung hat auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste B „Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Gewerblicher Gewässerschutz

Sofern ein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden sein sollte, ist das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der Hof-, Fahr- und PKW-Stellflächen in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Bornheim in den Kanal einzuleiten.

Bei gewünschter Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen und Einleitung in das Grundwasser ist beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag zu stellen.

Die schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und Bemessung der Versickerungsanlage ist über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Anpassung an den Klimawandel

Thermische Situation (Hitzeperioden)

Hinweise

- Es muss mit einer geringfügigen Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die Versiegelung von Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion gerechnet werden.
- In der Erläuterung der „Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ (Stand 04.11.2019) sind dazu unter 7.3. bereits geeignete Maßnahmen genannt, welche die Hitzebelastung abmildern können. Die Erhaltung und Ergänzung der vorhandenen Gehölz-Pflanzungen sowie eine Dachbegrünung der neu zu errichtenden Hallen werden unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich begrüßt. Dies bietet zudem Vorteile hinsichtlich der Gebäudeklimatisierung sowie des Wasserhaushalts.

Erneuerbare Energien

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die konzeptionelle Abwägung mit einzubeziehen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006–1.021 kWh/m²/Jahr.

Es wird daher angeregt im Bebauungsplan Möglichkeiten zu schaffen solare Energie auf der neu zu errichtenden Halle zu nutzen. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. W. S. V.

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

	Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB
B	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotop (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotop das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.
4	Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotop (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)
6	Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010. Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden.
4	Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).

FAX vorab

NABU Kreisgruppe Bonn · Waldstraße 31 · 53913 Swisttal



An die
Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Probiez 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2

G 5/3

53332 Bornheim

Horst Feige
Rheindorfer Str.72
53332 Bornheim

26.02.2020

Bebauungsplan Se 11 /OT Sechtem Ihr Zeichen : 61 26 01 -11

Sehr geehrter Herr Probiez,
sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir wie folgt zum o.g. B. Plan Se 11 Stellung.

Umweltauswirkungen

Hier sind insbesondere die Neuversiegelung, Verschlechterung des Kleinklimas und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu nennen. Da es sich um eine rel. kleine Fläche handelt. Wir verweisen auf die noch fehlende Umweltprüfung und den fehlenden Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Den Vollausschuss setzen wir dabei voraus.

Um die Auswirkungen auf den **Boden** auszugleichen bzw. zu minimieren sollte eine vorhandene Versiegelung zurückgebaut oder zumindest eine in verbindlicher Planung vorgesehene Bebauung reduziert werden.

Zur Reduzierung des Klimaeingriffes und der Landschaftsgestaltung sollte eine **verbindliche Grünbedachung und Fassadenbegrünung** festgesetzt werden. Auch ist die beabsichtigte Erhaltung der **Randbegrünung** entsprechend zu ergänzen. (weitere Bäume und eine dichte Hecke)

Der Freiflächengestaltungsplan wäre noch vorzulegen.

NABU Kreisgruppe Bonn
Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Tel. 02254 846537
Fax 02254 847767
info@NABU-Bonn.de
www.NABU-Bonn.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 15 586
IBAN DE14 3705 0198 0000 0155 86
BIC COLSDE33XXX

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

Im Rahmen des **Gewässerschutzes** ist eine verbindliche Regelung für dieses Schutzgut festzusetzen. Da hier auch gefährliche Güter gelagert und verarbeitet werden sollen, muß auf eine ausreichende Löschwasserversorgung bzw. das Vorhandensein entsprechender weiterer Löschmittel geachtet werden. (*Wie die Praxis zeigt: Wenn es brennt ist es meist zu spät.*) Auch Rückstauvolumen für belastetes Löschwasser sollte vorhanden sein. Dies insbesondere, damit eine gefahrlose Versickerung des Oberflächenwassers gewährleistet werden kann.

Bei dem Verlust von Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** ist nicht nur ein Schutz während der Bauphase sondern auch dauerhaft zu schaffen. Die Besichtigung im September hatte zwar schon einige Arten ergeben. Diese wären bestimmt durch Kartierungen in der Brutzeit erweiterbar gewesen. Auch sogenannte **Allerwelts-Vogelarten** sind, wie auch dargelegt, gesetzlich geschützt. Auch hier ist bereits ein Rückgang zu verzeichnen. *Allgemeiner Hinweis, auch wenn es sich nur um einen kleinen Bereich handelt. Der Hinweis auf Ausweichmöglichkeiten im benachbarten LSG kann so nicht gefolgt werden; da diese Bereiche bereits entsprechend belegt sein könnten. Übrigens trägt diese Auffassung dazu bei, dass sich auch der Bestand an Allerweltsarten reduziert hat.*

In den geplanten und vorhandenen Baukörpern ist es für Vögel und Fledermäuse unmöglich bzw. nur schwer möglich, einen geeigneten Brutraum zu finden. Dies wird auch in der Artenschutzvorprüfung berichtet. Hier sollten verbindliche Festsetzungen für die Anbringung von **Fledermauskästen** (Innen bzw. auch Außenanbringung) und weiteren **Vogelnistkästen** getroffen werden. Dies insbesondere für Haus- Feldsperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke. Dies ist natürlich nur eine Auswahl.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige /NABU-Bonn/NRW



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: maximilian.probierz@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Datum: 27. Februar 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:

Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 128

Telefon: (0221) 147 - 3297

Fax: (0221) 147 -

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 in Sechtem Roisdorf

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az. 61 2601-Se 11

Anlage: Kriterien für wichtige Verkehrswege

Sehr geehrter Herr Probierz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

- a) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung der Firma Kersia Deutschland GmbH, Marie-Curie-Str. 23 in 53332 Bornheim geschaffen werden.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständige Genehmigungs-und Überwachungsbehörde für die v. g. Firma, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind.

Für den Betriebsbereich der Firma Kersia Deutschland GmbH liegt bisher kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand vor. Auf die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Berechnungsgrundlage des KAS-18 Leitfadens und unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen weise ich in diesem Zusammenhang hin.



Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Sicherheitsabstände kann dann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden, in dem für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse ermittelt wurden. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein störfallrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein solcher Konflikt entsteht.

Aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe wird von hier derzeit von einem Achtungsabstand von 500 m ausgegangen. Informationen, ob sich durch die geplante Erweiterung der Firma Kersia auch Änderungen des zu berücksichtigenden Achtungsabstandes ergeben, liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet liegt nach Ihren Angaben ca. 385 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Die Entfernung zur Bahnstrecke Köln - Bonn beträgt ca. 160 m. Eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich schutzbedürftiger Gebiete und Nutzungen im Umfeld ist von hier nicht erfolgt.



Eine abschließende Definition zu "wichtigen Verkehrswegen" liegt bisher nicht vor. Im Anhang zu dieser Stellungnahme finden Sie dazu einen Vorschlag der zuständigen EU-Kommission zur damaligen Seveso-II-Richtlinie.

Ausgehend davon, dass es sich bei der v. g. Wohnbebauung um ein schutzbedürftiges Gebiet handelt bzw. dass die v. g. Bahnstrecke einen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellt, kann aufgrund der vorhandenen Abstandsituation zum Plangebiet ein störfallrechtlicher Konflikt nicht allgemein ausgeschlossen werden, so dass Bedenken gegen die Planung bestehen.

b) Lärm

Unter Berücksichtigung der Lage, der durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist nach hiesiger Auffassung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des angegebenen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
		geht.
B - 18	<u>Wichtige Verkehrswege</u> Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?	Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden: - Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden, - Schienewege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden. Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden: - Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - Schienewege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen). Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.

Probiez, Maximilian

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Februar 2020 09:02
An: Probiez, Maximilian
Betreff: Bebauungsplan Se 11; Beteiligung gem. § 4 I BauGB (Az. 16.1/20-002)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Ihr Zeichen 61 26 01 – Se 11

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probiez,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

Kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Veranstaltungshinweise (dürfen auch mehrzeilig sein – bitte möglichst mit Internet-Link)



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Herr Maximilian Proberz
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8577

Seite 1/1

Datum
28.02.2020

Az.: 61 26 01 – Se 11
Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Proberz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353